

Anlage zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen von minderjährigen Kindern und von Kindern unter 21 Jahre in allgemeiner Schulausbildung

Kinder haben einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihre Eltern, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind ist nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder sein Vermögen zu verwerten (vgl. § 1602 Absatz 2 BGB).

Name, Vorname des im Haushalt lebenden Elternteils

Az.

Name, Vorname des im Haushalt lebenden Kindes

Alter

Jahre

Nur von der
Wohngeldbehörde
auszufüllen!



Als Elternteil leben Sie vom anderen Elternteil des in Ihrem Haushalt lebenden Kindes getrennt und beziehen für dieses Kind keinen Unterhaltsvorschuss. Aus diesem Grund sind die folgenden Daten zu erheben.

Das Wohngeld kann nach §§ 66, 60 SGB I versagt werden, wenn nicht alle Tatsachen angegeben und nicht alle verlangten Nachweise vorgelegt werden.

Abkürzung für
„Original lag vor“:
O.I.v.

1.1 Name, letzte bekannte Anschrift + Geb.-datum des anderen Elternteils

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.2 Höhe des titulierten oder gegenseitig vereinbarten Unterhaltes

- Aus einem Unterhaltstitel (z.B. Gerichtsbeschluss oder Unterhaltsurkunde des Jugendamtes) bzw. einem sonstigen Nachweis (Vereinbarung zwischen den Elternteilen) besteht ein Unterhaltsanspruch in Höhe von _____ €

Der Unterhaltstitel bzw. die schriftliche Unterhaltsvereinbarung oder eine schriftliche Erklärung, dass eine mündliche Vereinbarung zwischen den Elternteilen besteht, ist mit dieser Anlage vorzulegen.



O.I.v.

- Weder wurde ein Unterhaltstitel erwirkt, noch gegenseitig Unterhalt vereinbart

Erklären Sie nachstehend, weshalb ein Unterhaltstitel nicht erwirkt oder nicht zumindest der zustehende Unterhalt anwaltlich beziffert wurde:

1.3 Höhe des in den letzten 6 Monaten tatsächlich gewährten Unterhaltes

Der Unterhalt ist grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren. In den letzten 6 Monaten wurden Geldleistungen wie folgt entrichtet:

Monat	Betrag	Monat	Betrag

Alle Kontoauszüge bzw. einzelne Quittungen sind mit dieser Anlage vorzulegen.



O.I.v.

2. Der geleistete Unterhalt (Punkt 1.3) ist geringer als der titulierte oder vereinbarte Unterhalt (Punkt 1.2).

Nachweise über das unterhaltsrechtlich relevante bereinigte Nettoeinkommen des anderen Elternteils in den letzten drei Monaten sind vorzulegen.



O.I.v.

Wird kein Unterhalt geleistet oder ist der monatl. geleistete Unterhalt geringer als

- 174 Euro für Kinder unter 6 Jahre,
- 232 Euro für Kinder von 6 bis 11 Jahre oder
- 309 Euro für Kinder von 12 bis 17 Jahre,

sind die Erklärungen unter 3. und 4. auf der Rückseite abzugeben.

In allen anderen Fällen ist die Erklärung unter 4. auf der Rückseite abzugeben.

- 3.1 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden nicht bezogen, weil das Kind nach dem so genannten Wechselmodell betreut wird und das Nettoeinkommen beider Elternteile in etwa gleich hoch ist.
Die Vereinbarung zur Betreuung des Kindes und das Nettoeinkommen ist von beiden Elternteilen im Detail als Nachweis mit dieser Anlage darzulegen.
- 3.2 Die unterhaltsverpflichtete Person außerhalb des Haushaltes wurde nach § 1605 BGB zur Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen aufgefordert am _____.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- 3.3 Die Hilfe des Jugendamtes (Beistandschaft nach § 1712 Absatz 1 Nummer 2 BGB) wurde in Anspruch genommen mit folgendem Ergebnis:







Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

- 3.4 Die Unterstützung des Jugendamtes (Beistandschaft) wurde nicht in Anspruch genommen und der zustehende Unterhaltsbetrag (laut Unterhaltstitel oder sonstigem Nachweis) nicht durchgesetzt.
Erklären Sie nachstehend, warum die kostenlose Unterstützung des Jugendamtes (Beistandschaft nach § 1712 Absatz 1 Nummer 2 BGB) nicht genutzt wurde und aus welchen Gründen die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages unterblieben ist:

- Die unterhaltsverpflichtete Person ist erwerbstätig, hat aber ein Nettoeinkommen unter 1.160 Euro.
Das Nettoeinkommen des anderen Elternteils ist mit dieser Anlage nachzuweisen.
- Die unterhaltsverpflichtete Person ist erwerbslos.
Ein Nachweis über die Erwerbslosigkeit ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- Die Erwirkung eines Unterhaltstitels oder die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages ist nicht zumutbar (z.B. wenn die unterhaltsverpflichtete Person eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des unterhaltsberechtigten Haushaltsmitgliedes bzw. dessen Elternteil verübt hat), weil:

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

4. Soweit mich die Wohngeldbehörde auffordert, einen (höheren) Unterhaltsanspruch für das im Haushalt lebende Kind durchzusetzen, bin ich hierzu
- gewillt.
 nicht gewillt.

	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
Datum: _____	
Handzeichen: _____	

Datum, Unterschrift des mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteils

Vermerk der Wohngeldbehörde		
<input type="checkbox"/> Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.	<input type="checkbox"/> Der Unterhaltsanspruch ist erneut zu prüfen (z.B. 2 Jahre nach letzter Prüfung oder nach dem 6./12. Geburtstag)	Begründung: Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Es ist eine weitere Auskunft nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu fordern.		Begründung: Punkt/e:
<input type="checkbox"/> Es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.		Begründung: Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Wohngeld ist abzulehnen wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme im Sinne § 21 WoGG		Begründung: Punkt/e:
Datum:	Handzeichen:	